

Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 231, 3. Änderung für den Bereich Max-Volmer-Str./ Qiagenstr./ Kalstert/ Ohligser Str./ Grenzstraße
2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 247 für den Bereich Walter-Wiederhold-Str./ Düsseldorfer Str.

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Langenfeld

3. Anlegung eines Grundbuchs für die Grundstücke Flur 25 Flurstücke 35/11, 138, 140, 141, 142 und 143

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen Velbert

4. Kraftloserklärungen
5. Aufgebote

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

6. Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

7. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 27.03.2007 um 15:00 Uhr

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hilden

8. Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 19.04.2007 um 17:00 Uhr

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

9. Erneuerung Sprinkleranlage – Tiefgarage im Rathaus

Jahrgang 14

Nr. 03

Datum 02.03.2007

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2007

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	31.*			25.**		13.			19.	17.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			28.		16.			22.			21.	
Rechnungsprüfungsausschuss			26.						17.		26.	
Personalausschuss			22.						05.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.			19.					15.			28.	
Stadtentwicklungsausschuss	17.	14.	21.		02.	06.		08.	12.	10.	07.	05.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales			14.		30.						28.	
Kulturausschuss	25.		16.			01.					30.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss			05.						10.			
Jugendhilfeausschuss			15.		31.						29.	
Integrationsbeirat		08.			03.				06.		08.	
Kinderparlament					15.						20.	
Jugendparlament					24.						22.	

*Einbringung Haushalt

**Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:Angelique.Fritsch@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 231, 3. Änderung für den Bereich Max-Volmer-Str./ Qiagenstr./ Kalstert/ Ohligser Str./ Grenzstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 31.01.2007 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07. 1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) in der zzt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen. Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung (inkl. Umweltbericht) mit Stand vom 03.01.2007 zugrunde.

Das Plangebiet liegt im äußersten Osten des Hildener Stadtgebietes. Es wird begrenzt im Norden durch die Straße Kalstert, im Osten durch die L 288 (Grenzstraße / Ohligser Straße), im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 2736, 2738 und 2741 sowie im Westen durch die Max-Volmer-Straße und die Westgrenze des Flurstückes 2741. Alle Flurstücke liegen in Flur 65 der Gemarkung Hilden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 wird mit Begründung (inkl. Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung (inkl. Umweltbericht) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 231, 3. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 231, 3. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

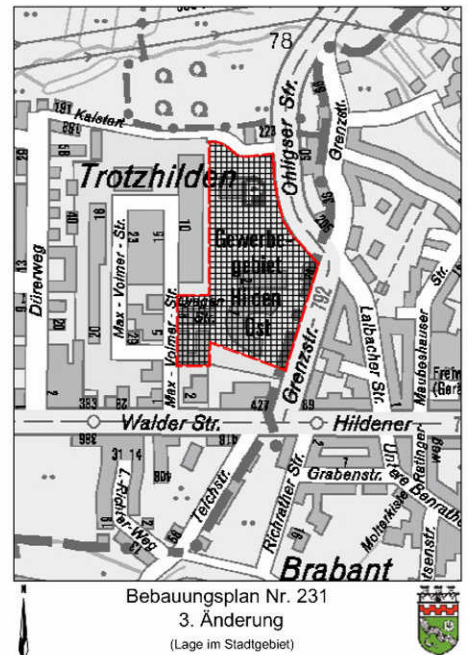
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 231, 3. Änderung kann gegen den Bebauungsplan gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 231, 3. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 231, 3. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 231, 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 12.02.2007
Günter Scheib
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 12.02.2007
Günter Scheib
Bürgermeister

2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 247 für den Bereich Walter-Wiederhold-Str./Düsseldorfer Str.

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 31.01.2007 den Bebauungsplan Nr. 247 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07. 1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) in der zzt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen. Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung (inkl. Umweltbericht) mit Stand vom 29.12.2006 zugrunde.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Düsseldorfer Straße im Süden, die Walter-Wiederhold-Straße im Westen, die nördliche Grenze der Flurstücke 268, 260 und 262 im Norden sowie die östliche Grenze der Flurstücke 262 und 263 im Osten. Alle Flurstücke liegen in Flur 2 der Gemarkung Hilden.

Der Bebauungsplan Nr. 247 wird mit Begründung (inkl. Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung (inkl. Umweltbericht) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

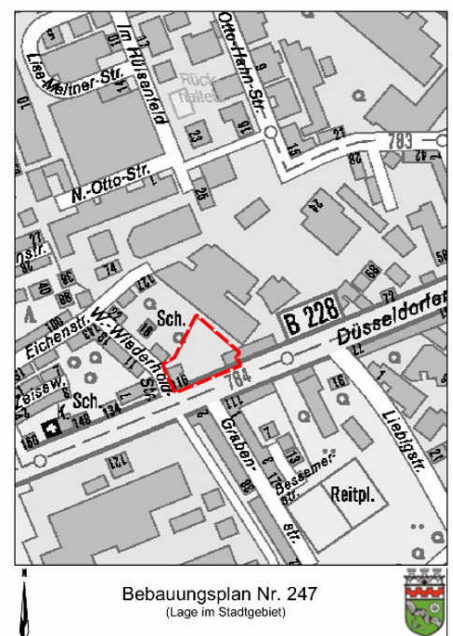
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 247 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 247 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 247 kann gegen den Bebauungsplan gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 247 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
 Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 247 als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 247 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 12.02.2007
Günter Scheib
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 12.02.2007

Günter Scheib

Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Langenfeld

3. Anlegung eines Grundbuchs für die Grundstücke Flur 25 Flurstücke 35/11, 138, 140, 141, 142 und 143

Die Stadt Hilden hat am 03.05.2006 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Hilden liegenden Grundstücke

- Hilden Flur 25 Flurstück 35/11, Graben, Giesenheide, 240 qm
- Hilden Flur 25 Flurstück 138, Acker-Grünland/ Forst- und Landwirtschaft, Nordpark, 389 qm
- Hilden Flur 25 Flurstück 140, Straße, Zum Jägerhof, 35 qm
- Hilden Flur 25 Flurstück 141, Straße, Hochdahler Straße, 35 qm
- Hilden Flur 25 Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche – ungenutzt -, Zum Jägerhof, Giesenheide, Hochdahler Straße, 18 qm
- Hilden Flur 25, Flurstück 143, Bach, Hühnerbach, 134 qm

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Sie hat hierzu vorgetragen, dass sie Grundstücksnachbar und Grundstücksnutzer der Grundstücke ist.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Langenfeld, Hauptstraße 15, 40764 Langenfeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Langenfeld, 25.01.2007

Peters-Krekeler

Rechtspflegerin

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

4. Kraftloserklärungen

Das Sparkassenbuch

Nr. 3041250733

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2005338 - Nr. neu 3042005334

Nr. alt 3474277 - Nr. neu 4043474271

Nr. alt 3982352 - Nr. neu 3043982358

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Februar 2007

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

5. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021097773

Nr. 4020069375

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1228154 - Nr. neu 3031228152

Nr. alt 1561299 - Nr. neu 3031561297

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2276947 - Nr. neu 3042276943

Nr. alt 2774602 - Nr. neu 3042774608

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1897719 - Nr. neu 3021897719

Nr. alt 2140028 - Nr. neu 3022140028

Nr. alt 3534310 - Nr. neu 3023534310

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Februar 2007

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

6. Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30. November 2006 mit dem Aktenzeichen 54.8 – PRG 5 in dem Verfahren gemäß § 20 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1758) i.V.m. den §§ 21 bis 23 UVP und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602, zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) **für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen von Köln-Worringen nach Duisburg-Meiderich (Sektion 5), liegt mit den Planunterlagen** gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

in der Zeit vom 05.03.2007 bis 19.03.2007 einschließlich während der Dienststunden beim Planungs- und Vermessungsamt, Zi. 440, IV. Etage, Am Rathaus 1, 40721 Hilden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Die Klagefrist richtet sich nunmehr nach der erneuten Auslegung.

Düsseldorf, den 12.02.2007

Bezirksregierung Düsseldorf

54.8 – PRG 5

Im Auftrag

gez. Gregori

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

7. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 27.03.2007 um 15:00 Uhr

Am 27.03.2007 um 15:00 Uhr findet in der Verwaltung des Zweckverbandes (Sitzungsraum Erdgeschoss) eine Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt im Amtsblatt Nr. 10 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.03.2007.

Düsseldorf, 27.02.2007

Schräpfer

Geschäftsführer

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hilden

8. Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 19.04.2007 um 17:00 Uhr

Die Grundstückseigentümer der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hilden, werden zur Genossenschaftsversammlung am 19.04.2007, um 17:00 Uhr, Raum 108, Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, eingeladen. (Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.)

Tagesordnung

1. Feststellung der von den Jagdgenossen vertretenen Grundflächen
2. Protokoll der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Bericht über die Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Neuwahlen
 - 2 Rechnungsprüfer
6. Verwendung des Reinertrages
7. Finanzen
 - Jahresabschlüsse 2005 und 2006
 - Festsetzung der Haushaltspläne für die Jahre 2007 und 2008
8. Verschiedenes

Da die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen bedürfen, hat jeder Jagdgenosse durch Vorlage amtlicher Unterlagen die Größe der von ihm vertretenen Grundflächen nachzuweisen. Lässt sich ein Jagdgenosse vertreten, so ist eine schriftliche Vollmacht von dem zu Vertretenden vorzulegen.

Hilden, 20.02.2007

Der Jagdvorsteher:

(Werner Kienert)

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

9. Erneuerung Sprinkleranlage – Tiefgarage im Rathaus

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Demontage der alten Anlage; Lieferung und Montage einer neuen Anlage; 850m Hauptleitung DN 65; ca. 1.078 Glasfaßsprinkler; 2.600m Rohrleitung DN 40;

Beginn der Arbeiten: 02.05.2007

Fertigstellung: 16.05.2007

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 07.03.2007 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 10 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/70003** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 29.03.2007, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **29.03.2007, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Folgende Nachweise sind **auf Verlangen** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 24.04.2007 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.
